

Stand 12.03.2020 vom HA beschlossen	Stand 29.06.2020 nach FA	Kommentare
<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Firma; Sitz; Dauer, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p> <p>(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere im Bereich des Klimaschutzes. Dieser Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p>a) Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragener Aufgaben, (neu e)</p> <p>b) Entwicklung von Strategien zur Umsetzung von lokalen Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde; Angebot einer allgemeinen Klimaschutzberatung für alle Gemeinden des Kreises (neu f)</p>	<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Firma; Sitz; Dauer, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p> <p>(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes und die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere im Bereich des Klimaschutzes. Dieser Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p>a) Maßnahmen zur Aktivierung und Motivierung von juristischen Personen des Privatrechts und natürlichen Personen im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Klimaschutz, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Klimaschutzkampagnen, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und die Organisation von themenbezogenen Veranstaltungen,</p> <p>b) Ansprechpartner für alle Akteure und für alle am Klima-</p>	

<p>c) Entwicklung bzw. Fortschreibung und möglichst Umsetzung von individuellen Klimakonzepten mit Vorschlägen für konkrete Maßnahmen für die Gesellschafter. Die Gesellschaft kann sich dabei externer Unterstützung bedienen. <i>(neu in f)</i></p> <p>d) Die Initiierung der entwickelten Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen der Gesellschafter. <i>(neu g)</i></p> <p>e) Management des Klimaschutzfonds des Kreises</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sich diese mit der Gemeinnützigkeit (§3) vereinbaren lassen. Sie darf andere Unternehmen gleicher Art erwerben, vertreten, sich an solchen Unternehmen beteiligen oder Mitglied werden. Ferner wird der Gesellschaftszweck verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Absatz 1 genannten steu-</p>	<p>schutz interessierten Bürgerinnen und Bürger,</p> <p>c) Die Initiierung zur Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzstrategien sowie von lokalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen,</p> <p>d) Initiierung und Betreuung von Netzwerken.</p> <p>e) Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragener Aufgaben,</p> <p>f) Entwicklung von Strategien zur Umsetzung von lokalen Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde; Entwicklung bzw. Fortschreibung und möglichst Umsetzung von individuellen Klimakonzepten mit Vorschlägen für konkrete Maßnahmen für die Gesellschafter. Die Gesellschaft kann sich dabei externer Unterstützung bedienen. Angebot einer allgemeinen Klimaschutzberatung für alle Gemeinden des Kreises.</p> <p>g) Die Initiierung der entwickelten Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen der Gesellschafter.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sich diese mit der Gemeinnützigkeit (§3) vereinbaren lassen. Sie darf andere Unternehmen gleicher Art erwerben, vertreten, sich an solchen Unternehmen beteiligen oder Mitglied werden.</p> <p>(3) Ferner ist die Gesellschaft auch Mittelbeschaffungskörperschaft gemäß § 58 Nr. 1 AO. Dieser Gesellschafts-</p>	
---	---	--

erbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Förderung und Unterstützung kann auch erfolgen durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen gegenüber anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes). Diese haben die Ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes) zu verwenden.

- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Umsetzung ihrer Ziele auch Hilfspersonen bedienen.

§ 3

Verfolgung gemeinnütziger Zwecke und Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer

zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Förderung und Unterstützung kann auch erfolgen durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen gegenüber anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes). Diese haben die Ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes) zu verwenden.

- (4) Die Gesellschaft kann sich zur Umsetzung ihrer Ziele auch Hilfspersonen bedienen.

§ 3

Verfolgung gemeinnütziger Zwecke und Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleiste-

geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital; Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt XX.xxx,00 Euro (W.: XX.xxx,00 Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a) der Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Stammeinlage von 25.000,00 Euro
 - b) die Gemeinde A eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - c) die Gemeinde B eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - d) die Gemeinde C eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro

ten Sacheinlagen zurück.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital; Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt XX.xxx,00 Euro (W.: XX.xxx,00 Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a) der Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Stammeinlage von 25.000,00 Euro
 - b) die Gemeinde A eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - c) die Gemeinde B eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - d) die Gemeinde C eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro

<p>e) das Amt D eine Stammeinlage von 15.000,00 Euro für alle amtsangehörigen Gemeinden</p> <p>f) das Amt E eine Stammeinlage von 7.000,00 Euro für 7 amtsangehörige Gemeinden</p> <p>g) ist fortzusetzen</p> <p>(3) Das Stammkapital wird in bar erbracht und ist mit Gründung der Gesellschaft fällig.</p> <p>(4) Gesellschafter können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde sein, soweit sie Gebietskörperschaften sind oder Ämter, denen die Selbstverwaltungsaufgabe Klimaschutz entsprechend der Amtsordnung übertragen wurde, sind.</p> <p>(5) Über die Aufnahme neuer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(6) Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben gewähren die Gesellschafter einen jährlichen Zuschuss. Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum 15. März auf ein von der Gesellschaft benanntes Konto.</p> <p>Der jährliche Gesellschafterzuschuss beträgt</p> <p>a) Kreis Rendsburg-Eckernförde 275.000,00 Euro b) andere Gesellschafter (mit mehr als 500 Einwohnern) 2 Euro/Einw. c) andere Gesellschafter (mit 500 oder weniger Einwohnern) 1.000 Euro</p> <p>(gemäß: Die vom Statistikamt Nord nach dem Stand vom</p>	<p>e) das Amt D eine Stammeinlage von 15.000,00 Euro für alle amtsangehörigen Gemeinden</p> <p>f) das Amt E eine Stammeinlage von 7.000,00 Euro für 7 amtsangehörige Gemeinden</p> <p>g) ist fortzusetzen</p> <p>(3) Das Stammkapital wird in bar erbracht und ist mit Gründung der Gesellschaft fällig.</p> <p>(4) Gesellschafter können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde sein, soweit sie Gebietskörperschaften sind oder Ämter, denen die Selbstverwaltungsaufgabe Klimaschutz entsprechend der Amtsordnung übertragen wurde, sind.</p> <p>(5) Über die Aufnahme neuer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(6) Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben gewähren die Gesellschafter einen jährlichen Zuschuss. Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum 15. März auf ein von der Gesellschaft benanntes Konto.</p> <p>Der jährliche Gesellschafterzuschuss beträgt</p> <p>a) Kreis Rendsburg-Eckernförde 275.000,00 Euro b) andere Gesellschafter (mit mehr als 500 Einwohnern) 2 Euro/Einw. c) andere Gesellschafter (mit 500 oder weniger Einwohnern) 1.000 Euro</p> <p>(gemäß: Die vom Statistikamt Nord nach dem Stand vom</p>	
---	---	--

31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung)

**§ 5
Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf 5 Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung verantwortlich. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie ist zuständig für die Festlegung des vom Aufsichtsrat zu entwickelnden Berichtswesens und die Erteilung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses. Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 6 auf.
- (4) Die Geschäftsführung ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der für die Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der Gesellschafter verpflichtet. Den Gesellschaftern steht ein jederzeitiges, umfassendes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu (§ 51 a GmbHG). Sie teilen der Geschäftsführung schriftlich die Namen derjenigen Personen mit, die zur Anforderung und Entgegennahme der Auskünfte bzw. zur Wahrnehmung der Akteneinsichtsrechte berechtigt sind, und aktualisieren diese laufend.

31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung)

**§ 5
Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf 5 Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung verantwortlich. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie ist zuständig für die Festlegung des vom Aufsichtsrat zu entwickelnden Berichtswesens und die Erteilung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses. Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 6 auf.
- (4) Die Geschäftsführung ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der für die Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der Gesellschafter verpflichtet. Den Gesellschaftern steht ein jederzeitiges, umfassendes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu (§ 51 a GmbHG). Sie teilen der Geschäftsführung schriftlich die Namen derjenigen Personen mit, die zur Anforderung und Entgegennahme der Auskünfte bzw. zur Wahrnehmung der Akteneinsichtsrechte berechtigt sind, und aktualisieren diese laufend.

(5) Die Einzelheiten über die Führung der Geschäfte insbesondere die Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die durch den Aufsichtsrat zu beschließen ist.

(6) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat auf Basis des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Berichtswesens die festgelegten Informationen vor. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen und kurzfristig auftretende Besonderheiten sind der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen oder, wenn die Angelegenheit

(5) Die Einzelheiten über die Führung der Geschäfte insbesondere die Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die durch den Aufsichtsrat zu beschließen ist.

(6) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat auf Basis des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Berichtswesens die festgelegten Informationen vor. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen und kurzfristig auftretende Besonderheiten sind der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen oder, wenn die Angelegenheit dem Aufsichts-

dem Aufsichtsrat zur Zustimmung übertragen worden ist, dieser dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Die Pläne sind den Gesellschaftern vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten. Ist eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt diese / dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin / einem Prokuristen. Abweichend hiervon kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführung ist für Geschäfte mit solchen juristischen Personen, in deren Organen sie gesellschaftsrechtlich vertreten ist, vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird in der Gesellschafterversammlung durch die Landrätin / den Landrat oder eine / einen von ihr / ihm bestimmte/n Vertreterin/Vertreter vertreten. Die übrigen Gesellschafter werden

rat zur Zustimmung übertragen worden ist, dieser dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Die Pläne sind den Gesellschaftern vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten. Ist eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt diese / dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin / einem Prokuristen. Abweichend hiervon kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführung ist für Geschäfte mit solchen juristischen Personen, in deren Organen sie gesellschaftsrechtlich vertreten ist, vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird in der Gesellschafterversammlung durch die Landrätin / den Landrat oder eine / einen von ihr / ihm bestimmte/n Vertreterin/Vertreter vertreten. Die übrigen Gesellschafter werden in der Ge-

in der Gesellschafterversammlung jeweils durch eine / einen von ihnen bestellte / bestellten Beauftragte / Beauftragten vertreten. Falls die kommunalen Gesellschafter nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, ist diesen das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen; sie tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Termine für Gesellschafterversammlungen sollen nicht in den schleswig-holsteinischen Schulferien als übliche sitzungsfreie Zeiten erfolgen.
- (3) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter schriftlich oder auf elektronischem Wege zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vertreterin / dem Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß Absatz 1 und einer Protokollführerin / einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen / Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Den Gesellschaftern ist eine

sellschafterversammlung jeweils durch eine / einen von ihnen bestellte / bestellten Beauftragte / Beauftragten vertreten. Falls die kommunalen Gesellschafter nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, ist diesen das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen; sie tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Termine für Gesellschafterversammlungen sollen nicht in den schleswig-holsteinischen Schulferien als übliche sitzungsfreie Zeiten erfolgen.
- (3) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter schriftlich oder auf elektronischem Wege zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vertreterin / dem Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß Absatz 1 und einer Protokollführerin / einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen / Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Den Gesellschaftern ist eine

tern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.

- (5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den in § 46 GmbHG genannten über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes,
- c) Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- d) Änderung beziehungsweise Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, sowie die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.

- (5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den in § 46 GmbHG genannten über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes,
- c) Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- d) Änderung beziehungsweise Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, sowie die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

<ul style="list-style-type: none"> e) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben, f) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten ist, g) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen, h) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt wurden, i) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht vom Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde unmittelbar entsandt werden (§ 11 Abs. 1 bis 3), j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, k) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen / der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von deren Anstellungsverträgen, l) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, 	<ul style="list-style-type: none"> e) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben, f) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten ist, g) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen, h) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt wurden, i) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht vom Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde unmittelbar entsandt werden (§ 11 Abs. 1 bis 3), j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, k) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen / der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von deren Anstellungsverträgen, l) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, 	
---	---	--

- m) die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung sowie Weisungen an dieselbe,
- n) die Bestellung von Prokuristinnen / von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
- o) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,
- p) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses,
- q) Wahl der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, oder den Vorschlag an die Prüfungsbehörde zur Beauftragung des Abschlussprüfers,
- r) die Einforderung der Einlagen sowie Festlegung der Zuschüsse der Gesellschafter, gemäß § 4 Abs. (5),
- s) die Rückzahlung von Nachschüssen,
- t) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- u) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat.

- m) die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung sowie Weisungen an dieselbe,
- n) die Bestellung von Prokuristinnen / von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
- o) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,
- p) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses,
- q) Wahl der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, oder den Vorschlag an die Prüfungsbehörde zur Beauftragung des Abschlussprüfers,
- r) die Einforderung der Einlagen sowie Festlegung der Zuschüsse der Gesellschafter, gemäß § 4 Abs. (5),
- s) die Rückzahlung von Nachschüssen,
- t) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- u) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat.

§ 10
Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von mindestens drei Vierteln des Stammkapitals gewährleistet ist. Erweist sich die Gesellschafterversammlung nicht als beschlussfähig, so ist binnen 10 Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht im Sinne von § 8 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages ordentlich einberufen worden, so ist sie nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von 100 % des Stammkapitals gewährleistet ist.
- (2) Für Abstimmungen, die die Punkte in § 9 a), b), c) und d) betreffen, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Versammlung gefasst. Eine Stimmabgabe kann auch in Textform – auch auf digitalem Übertragungswege – erfolgen, wenn alle Gesellschafter hierzu ihr vorheriges Einverständnis gegeben haben.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1.000 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben.

§ 10
Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von mindestens drei Vierteln des Stammkapitals gewährleistet ist. Erweist sich die Gesellschafterversammlung nicht als beschlussfähig, so ist binnen 10 Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht im Sinne von § 8 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages ordentlich einberufen worden, so ist sie nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von 100 % des Stammkapitals gewährleistet ist.
- (2) Für Abstimmungen, die die Punkte in § 9 a), b), c) und d) betreffen, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Versammlung gefasst. Eine Stimmabgabe kann auch in Textform – auch auf digitalem Übertragungswege – erfolgen, wenn alle Gesellschafter hierzu ihr vorheriges Einverständnis gegeben haben.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1.000 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben.

(5) Jeder Gesellschafter kann sich bei den Beschlüssen der Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann

- a) mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrates ersetzen oder
- b) innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen bzw. zu wählen. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrates, wenn das originäre Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.

(2) Der Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses des Kreises 2 weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat.

(3) Die Gesellschafterversammlung wählt daneben auf Vorschlag der Gesellschafter 9 weitere Aufsichtsratsmitglieder, von denen höchstens 3 aus den Reihen des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde stammen dürfen.

(5) Jeder Gesellschafter kann sich bei den Beschlüssen der Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann

- a) mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrates ersetzen oder
- b) innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen bzw. zu wählen. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrates, wenn das originäre Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.

(2) Der Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses des Kreises 2 weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat.

(3) Die Gesellschafterversammlung wählt daneben auf Vorschlag der Gesellschafter 9 weitere Aufsichtsratsmitglieder, von denen höchstens 3 aus den Reihen des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde stammen dürfen.

<p>(4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ihrem Ausscheiden aus dem Amt bzw. dem Ende der Wahlperiode, in keinem Fall aber vor der Berufung der Nachfolgerin / des Nachfolgers.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können von dem Gesellschafter, auf dessen Vorschlag sie gewählt bzw. von dem sie entsendet worden sind, jederzeit abberufen werden.</p> <p>(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung niederlegen.</p> <p>(7) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokuristin / Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte / ermächtigter Handlungsbevollmächtigte / Handlungsbevollmächtigter sein. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und Stimmenverweigerungen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(8) Die auf Veranlassung der kommunalen Gesellschafter gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei Ihrer Tätigkeit das Interesse Ihrer Körperschaft zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft. Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, durch Ihre Organe Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen. Sie sind den kommunalen Gesellschaftern gegenüber auskunfts-</p>	<p>(4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ihrem Ausscheiden aus dem Amt bzw. dem Ende der Wahlperiode, in keinem Fall aber vor der Berufung der Nachfolgerin / des Nachfolgers.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können von dem Gesellschafter, auf dessen Vorschlag sie gewählt bzw. von dem sie entsendet worden sind, jederzeit abberufen werden.</p> <p>(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung niederlegen.</p> <p>(7) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokuristin / Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte / ermächtigter Handlungsbevollmächtigte / Handlungsbevollmächtigter sein. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und Stimmenverweigerungen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(8) Die auf Veranlassung der kommunalen Gesellschafter gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei Ihrer Tätigkeit das Interesse Ihrer Körperschaft zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft. Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, durch Ihre Organe Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen. Sie sind den kommunalen Gesellschaftern gegenüber auskunftspflichtig –</p>	
--	--	--

<p>pflichtig – die §§ 394 und 395 Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen.</p> <p>(10) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(11) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Ist die/der Vorsitzende ein dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde zuzurechnendes Mitglied des Aufsichtsrates, ist die/der stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der den übrigen Gesellschaftern zuzurechnenden Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Ist die/der Vorsitzende ein den übrigen Gesellschaftern zuzurechnendes Aufsichtsratsmitglied, ist der/die stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde zuzurechnenden Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung.</p> <p>(12) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Wege einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks</p>	<p>die §§ 394 und 395 Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen.</p> <p>(10) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(11) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Ist die/der Vorsitzende ein dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde zuzurechnendes Mitglied des Aufsichtsrates, ist die/der stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der den übrigen Gesellschaftern zuzurechnenden Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Ist die/der Vorsitzende ein den übrigen Gesellschaftern zuzurechnendes Aufsichtsratsmitglied, ist der/die stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde zuzurechnenden Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung.</p> <p>(12) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Wege einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der</p>	
--	--	--

und der Gründe verlangen, dass die oder der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Die Ladung ist den Gesellschaftern bzw. deren Beteiligungsverwaltungen zur Kenntnis zu geben.

- (13) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen vorstehenden Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der

Gründe verlangen, dass die oder der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Die Ladung ist den Gesellschaftern bzw. deren Beteiligungsverwaltungen zur Kenntnis zu geben.

- (13) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen vorstehenden Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat

Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

- (3) Der Aufsichtsrat erarbeitet das Konzept für das von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Berichtswesen sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement). Er wertet die von der Geschäftsführung vorzulegenden Berichte aus und leitet diese - erforderlichenfalls mit einer ergänzenden Stellungnahme - an die Gesellschafter bzw. deren Beteiligungsverwaltungen weiter.
- (4) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt entsprechende Empfehlung ab.
- (5) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Viertel von dessen Mitgliedern anwesend sind.
- (7) Der Aufsichtsrat beschließt über die folgenden Angele-

jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

- (3) Der Aufsichtsrat erarbeitet das Konzept für das von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Berichtswesen sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement). Er wertet die von der Geschäftsführung vorzulegenden Berichte aus und leitet diese - erforderlichenfalls mit einer ergänzenden Stellungnahme - an die Gesellschafter bzw. deren Beteiligungsverwaltungen weiter.
- (4) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt entsprechende Empfehlung ab.
- (5) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Viertel von dessen Mitgliedern anwesend sind.
- (7) Der Aufsichtsrat beschließt über die folgenden Angele-

<p>genheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsordnung/Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, b) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung, c) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, d) Strategie zur Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragener Aufgaben, e) Entwicklung von Strategien zur Umsetzung von lokalen Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde, <p>(8) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufnahme von Darlehen, sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind; b) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von Immobilienleasingverträgen; c) Verzicht von Forderungen oder über Schenkungen; 	<p>genheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsordnung/Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, b) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung, c) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, d) Strategie zur Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragener Aufgaben, e) Entwicklung von Strategien zur Umsetzung von lokalen Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde, <p>(8) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufnahme von Darlehen, sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind; b) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von Immobilienleasingverträgen; c) Verzicht von Forderungen oder über Schenkungen; 	
--	--	--

- d) die Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen sowie der Vergabe von Gutachten, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen überschreiten;
- e) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung ähnlicher Versprechen, soweit sie die von der Gesellschafterversammlung ggf. festgelegten Wertgrenzen überschreiten;
- f) die Gewährung von Spenden, Verzicht auf Ansprüche sowie unentgeltliche Leistungen aller Art, soweit nicht von § 2 gedeckt;
- g) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;
- h) Die Einstellung und Entlassung von Personal, bei denen von der Gesellschafterversammlung festgelegte Jahresverdienstgrenzen überschritten werden oder in den Fällen, in denen vom Stellenplan abgewichen wird;
- i) Festsetzungen und Änderungen der Nutzungsentgelte für die Einrichtungen, die die Gesellschaft betreibt, sofern die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen über- oder unterschritten werden.

- d) die Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen sowie der Vergabe von Gutachten, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen überschreiten;
- e) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung ähnlicher Versprechen, soweit sie die von der Gesellschafterversammlung ggf. festgelegten Wertgrenzen überschreiten;
- f) die Gewährung von Spenden, Verzicht auf Ansprüche sowie unentgeltliche Leistungen aller Art, soweit nicht von § 2 gedeckt;
- g) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;
- h) Die Einstellung und Entlassung von Personal, bei denen von der Gesellschafterversammlung festgelegte Jahresverdienstgrenzen überschritten werden oder in den Fällen, in denen vom Stellenplan abgewichen wird;
- i) Festsetzungen und Änderungen der Nutzungsentgelte für die Einrichtungen, die die Gesellschaft betreibt, sofern die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen über- oder unterschritten werden.

<p>(9) Sowohl die Gesellschafterversammlung als auch der Aufsichtsrat können durch Beschlussfassung auch weitere Geschäfte der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen.</p> <p>(10) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p>	<p>(9) Sowohl die Gesellschafterversammlung als auch der Aufsichtsrat können durch Beschlussfassung auch weitere Geschäfte der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen.</p> <p>(10) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p>	
<p>§ 14 Verschwiegenheitspflicht</p>	<p>§ 14 Verschwiegenheitspflicht</p>	
<p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben vorbehaltlich Abs. 2 dieser Vorschrift über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>(2) Die Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt sind, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft ge-</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben vorbehaltlich Abs. 2 dieser Vorschrift über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>(2) Die Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt sind, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft gemäß</p>	

mäß § 104 GO SH zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies ebenfalls, sofern der Berichtspflicht nicht anders nachgekommen werden kann.

- (3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.

§ 15
Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und danach prüfen zu lassen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Befugnisse.

§ 104 GO SH zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies ebenfalls, sofern der Berichtspflicht nicht anders nachgekommen werden kann.

- (3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.

§ 15
Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und danach prüfen zu lassen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Befugnisse.

<p>(5) Die Gesellschafter haben das Recht, im Rahmen von eigenständigen Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der Gesellschaft zu überprüfen.</p> <p>(6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft, mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <p>a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzung,</p> <p>b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,</p> <p>c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>	<p>(5) Die Gesellschafter haben das Recht, im Rahmen von eigenständigen Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der Gesellschaft zu überprüfen.</p> <p>(6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft, mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <p>a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzung,</p> <p>b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,</p> <p>c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>	
--	---	--

§ 16

Begründung und Beendigung der Gesellschafterstellung

- (1) Der Beitritt als Gesellschafter ist bei Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 möglich. Er erfolgt durch die Abgabe einer Erklärung, einen Kapitalanteil gegen Zahlung des Nennwerts zu übernehmen. Der Beitritt kann zweimal jährlich jeweils zum 01.04. und 01.10. erfolgen.
- (2) Jeder Gesellschafter - mit Ausnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde - erwirbt einen Anteil am Stammkapital von EUR 1.000. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält immer mindestens 25,1% der Anteile am Stammkapital. Zum Erhalt dieser Quote beschließen die Gesellschafter bei Aufnahme eines neuen Gesellschafters erforderlichenfalls eine weitere Erhöhung des Stammkapitals und die Zulassung der Übernahme des Geschäftsanteils an dem erhöhten Kapital durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis ist verpflichtet, den Geschäftsanteil an dem erhöhten Kapital zu übernehmen
- (3) Jeder Gesellschafter ist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung mit einer Frist von 15 Monaten zum Ende des Kalenderjahres berechtigt. Für die verbleibenden Gesellschafter verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 12 Monate zum Jahresende des gleichen Jahres. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des dritten Jahres nach Gründung möglich. Im Falle der Kündigung tritt der ausscheidende Gesellschafter seinen Kapitalanteil an die Gesellschaft ab.
- (4) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen

§ 16

Begründung und Beendigung der Gesellschafterstellung

- (1) Der Beitritt als Gesellschafter ist bei Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 möglich. Er erfolgt durch die Abgabe einer Erklärung, einen Kapitalanteil gegen Zahlung des Nennwerts zu übernehmen. Der Beitritt kann zweimal jährlich jeweils zum 01.04. und 01.10. erfolgen.
- (2) Jeder Gesellschafter - mit Ausnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde - erwirbt einen Anteil am Stammkapital von EUR 1.000. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält immer mindestens 25,1% der Anteile am Stammkapital. Zum Erhalt dieser Quote beschließen die Gesellschafter bei Aufnahme eines neuen Gesellschafters erforderlichenfalls eine weitere Erhöhung des Stammkapitals und die Zulassung der Übernahme des Geschäftsanteils an dem erhöhten Kapital durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis ist verpflichtet, den Geschäftsanteil an dem erhöhten Kapital zu übernehmen
- (3) Jeder Gesellschafter ist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung mit einer Frist von 15 Monaten zum Ende des Kalenderjahres berechtigt. Für die verbleibenden Gesellschafter verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 12 Monate zum Jahresende des gleichen Jahres. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des dritten Jahres nach Gründung möglich. Im Falle der Kündigung tritt der ausscheidende Gesellschafter seinen Kapitalanteil an die Gesellschaft ab.
- (4) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen

eines Geschäftsanteiles, seine Belastung mit einem Nießbrauch sowie jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Abtretung an die Gesellschaft im Rahmen des Ausscheidens aus dem Gesellschafterkreis bei Kündigung oder Einziehung.

- (5) Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

§ 17 Einziehung

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen, die voll eingezahlt sind, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
- (2) Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn:
- a) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen wird und nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
 - b) der Gesellschafter trotz Abmahnung wiederholt in grober Weise seine Gesellschafterpflichten verletzt hat;
 - c) der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;
 - d) der Gesellschafter gekündigt hat.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafter.

eines Geschäftsanteiles, seine Belastung mit einem Nießbrauch sowie jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Abtretung an die Gesellschaft im Rahmen des Ausscheidens aus dem Gesellschafterkreis bei Kündigung oder Einziehung.

- (5) Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

§ 17 Einziehung

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen, die voll eingezahlt sind, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
- (2) Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn:
- a) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen wird und nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
 - b) der Gesellschafter trotz Abmahnung wiederholt in grober Weise seine Gesellschafterpflichten verletzt hat;
 - c) der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;
 - d) der Gesellschafter gekündigt hat.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafter.

Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. In der Zeit vom Zugang des Einziehungsbeschlusses bis zu dessen Wirksamkeit hat der ausscheidende Gesellschafter ebenfalls kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheiten außer Betracht.

- (4) Die Einziehung erfolgt nach gesetzlichen Regelungen.
- (5) Die Einziehung kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt beschlossen werden, in dem die Gesellschaft und alle Gesellschafter von den Einziehungsvoraussetzungen Kenntnis erlangt haben. Die Wirkung der Einziehung ist auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, in dem die Einziehungsvoraussetzungen eingetreten sind.

§ 18

Rechte der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

Für die Vermögensverteilung im Rahmen der Liquidation gilt § 3 Abs. 4.

§ 20

Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. In der Zeit vom Zugang des Einziehungsbeschlusses bis zu dessen Wirksamkeit hat der ausscheidende Gesellschafter ebenfalls kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheiten außer Betracht.

- (4) Die Einziehung erfolgt nach gesetzlichen Regelungen.
- (5) Die Einziehung kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt beschlossen werden, in dem die Gesellschaft und alle Gesellschafter von den Einziehungsvoraussetzungen Kenntnis erlangt haben. Die Wirkung der Einziehung ist auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, in dem die Einziehungsvoraussetzungen eingetreten sind.

§ 18

Rechte der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

Für die Vermögensverteilung im Rahmen der Liquidation gilt § 3 Abs. 4.

§ 20

<p style="text-align: center;">Gründungsaufwand</p> <p>Die Gesellschaft trägt den mit ihrer Gründung verbundenen Aufwand.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Gerichtsstand</p> <p>Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Rendsburg.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Salvatorische Klausel</p> <p>Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken und unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.</p>	<p style="text-align: center;">Gründungsaufwand</p> <p>Die Gesellschaft trägt den mit ihrer Gründung verbundenen Aufwand.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Gerichtsstand</p> <p>Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Rendsburg.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Salvatorische Klausel</p> <p>Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken und unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.</p>	
---	---	--